

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Helvetia Wasserfahrzeug-Versicherung

Ausgabe 2006

Diese Bedingungen sind Teil des Wasserfahrzeug-Versicherungsvertrages, den Sie mit uns abgeschlossen haben.

Inhalt

Gemeinsame Bestimmungen	4	Kasko	9
G1 Wo gilt Ihre Versicherung?	4	K1 Was ist versichert?	9
G2 Wann beginnt und endet der Vertrag und der Versicherungsschutz?	4	K2 Worin besteht der Versicherungsschutz?	9
G3 Was sollten Sie über die Prämie wissen?	5	K3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?	10
G4 Wer kann wann eine Vertragsanpassung verlangen?	5	K4 Welches sind unsere Versicherungsleistungen?	11
G5 Welche Rechte haben Sie, wenn wir eine Vertragsanpassung verlangen?	5	K5 Wie erfolgt die Entschädigung im Schadenfall?	11
G6 Was ist bei einem Schadenereignis zu beachten?	5	K6 Was haben Sie bei einem Kasko-schadenfall besonders zu beachten?	12
G7 Welches ist der Gerichtsstand bei Streitigkeiten und an welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?	6	K7 Begriffe, Definitionen	12
Unsere Serviceleistungen	6	Unfall	13
S1 Wir sind für Sie da: 24 Stunden – 365 Tage	6	U1 Wer ist versichert?	13
S2 Schäden am Wasserfahrzeug, entstanden bei Hilfeleistungen	6	U2 Worin besteht der Versicherungsschutz?	13
		U3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?	13
		U4 Welches sind unsere Versicherungsleistungen?	14
		U5 Was haben Sie bei einem Unfallereignis besonders zu beachten?	17
Haftpflicht	7	Stichwortverzeichnis	18
H1 Wer und was ist versichert?	7		
H2 Worin besteht der Versicherungsschutz?	7		
H3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?	7		
H4 Welches sind unsere Versicherungsleistungen?	7		
H5 Welche Zusatzversicherungsmöglichkeiten haben Sie?	8		
H6 Was haben Sie bei einem Haftpflicht-schadenfall besonders zu beachten?	8		
H7 Wann ist ein Rückzug des Kennzeichens möglich?	8		

Gemeinsame Bestimmungen

G1 Wo gilt Ihre Versicherung?

Die Versicherung gilt für Schadenfälle auf den schiffbaren Gewässern oder zu Land.

Geltungsbereich A:

- Europäische Binnengewässer

Geltungsbereich B:

- Europäische Binnengewässer
- Gewässer der Ostsee inkl. Kattegat und Skagerrak
- Nordsee südlich der Linie Bergen-Wick
- Englischer Kanal
- Irische See sowie die daran anschliessenden atlantischen Gewässer innerhalb der Linien 60° Nord – 20° West – 25° Nord
- Mittelmeer einschliesslich Schwarzes Meer

Geltungsbereich C:

- wie in der Police vereinbart.

G2 Wann beginnt und endet der Vertrag und der Versicherungsschutz?

G2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in Ihrem Vertrag festgelegten Tag. Er gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, verbleibt uns die Möglichkeit, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Machen wir davon Gebrauch, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung bei Ihnen. Die Teilprämie bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes bleibt uns geschuldet.

Beantragen Sie eine Änderung des Versicherungsschutzes, findet obiger Abschnitt sinngemäss Anwendung.

Sie können innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss vom Vertrag zurücktreten.

G2.2 Versicherungsnachweis

Die Aushändigung eines Versicherungsnachweises gilt als Deckungszusage für die Haftpflichtversicherung.

G2.3 Vertragsdauer, Vertragsablauf

Die Vertragsdauer ist in Ihrem Vertrag eingetragen. Ihr Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende der Vertragsdauer kündigen.

Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erlöschen automatisch.

G2.4 Schadenfall

Nach jedem versicherten Ereignis, für das wir eine Entschädigung zu erbringen haben, können Sie oder wir die betroffene Branche oder den gesamten Vertrag kündigen und zwar

- Sie, spätestens 14 Tage nachdem Sie von unserer Auszahlung Kenntnis erhalten haben. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Mitteilung bei uns.
- wir, spätestens wenn wir die Entschädigung bezahlen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

G2.5 Halterwechsel

Wechselt das versicherte Wasserfahrzeug den Halter, gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Halter über, wenn

- der neue Halter nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Halterwechsel schriftlich den Übergang des Vertrages ablehnt;
- der neue Wasserfahrzeugausweis nicht aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages ausgestellt wird.

Nachdem wir vom Halterwechsel Kenntnis erhalten haben, können wir innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Machen wir davon Gebrauch, erlischt der Versicherungsschutz 4 Wochen nach Eintreffen der Rücktrittserklärung beim neuen Halter. Der neue Halter hat Anspruch auf die anteilmässige Prämie bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

G2.6 Konkurs des Versicherungsnehmers

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

G2.7 Führerausweisentzug

Wir haben das Recht, nach einem Führerausweisentzug infolge Fahren

- in angetrunkenem Zustand;
 - unter Drogeneinfluss;
 - unter Medikamenteneinfluss
- und weiteren vergleichbaren Fällen, den Vertrag anzupassen oder aufzulösen.

G2.8 Wohnsitzwechsel oder Wasserfahrzeugeinlösung im Ausland

Verlegt der Halter seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein) oder wird das versicherte Wasserfahrzeug im Ausland immatrikuliert oder dort ein Flagschein gelöst, erlischt der Vertrag nach 30 Tagen. Wünschen Sie die vorherige Aufhebung, entsprechen wir Ihrem Verlangen mit Wirkung ab Eingang Ihrer Mitteilung bei uns, frühestens jedoch mit der Abmeldung des Wasserfahrzeuges bei der zuständigen Behörde.

G3 Was sollten Sie über die Prämie wissen?

G3.1 Fälligkeit

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im voraus bis zum im Vertrag angegebenen Tag zur Zahlung fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, können wir einen Zuschlag verlangen. Die erste Prämie ist bei Aushändigung des Vertrages zur Zahlung fällig.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Folge, so ruht unsere Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

G3.2 Rückerstattung

Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr bleibt jedoch ganz geschuldet, wenn:

- die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt.
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag zum Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

G4 Wer kann wann eine Vertragsanpassung verlangen?

G4.1 Ihr Anpassungsrecht

Sie können jederzeit eine Vertragsanpassung verlangen. In diesem Fall können wir die Prämien dem aktuellen Tarif anpassen.

G4.2 Unser Anpassungsrecht

Wir können Vertragsanpassungen vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen bei Änderungen der

- Prämien;
- Selbstbehaltregelungen.

Wenn wir Vertragsanpassungen vornehmen, teilen wir Ihnen die neuen Vertragsbedingungen bis spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mit.

G5 Welche Rechte haben Sie, wenn wir eine Vertragsanpassung verlangen?

G5.1 Zustimmung

Erhalten wir bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Ihre Zustimmung zu den Vertragsanpassungen.

G5.2 Ablehnung

Sind Sie mit den Vertragsanpassungen nicht einverstanden, können Sie die von der Anpassung betroffenen Branchen oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Die Prämienanpassungen, welche wegen Veränderungen von eidgenössischen Abgaben oder übrigen Gebühren erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.

G6 Was ist bei einem Schadenereignis zu beachten?

G6.1 Meldung

Sie müssen uns jedes Schadenereignis sofort melden.

G6.2 Todesfälle

Todesfälle haben Sie uns, auch wenn das Schadenereignis bereits angemeldet worden ist, spätestens innert 24 Stunden mit Telefon, Telefax, Telex oder Telegramm zu melden. Die Meldung müssen Sie dem Sitz in St. Gallen zustellen.

G6.3 Verletzung von Obliegenheiten (vertragswidriges Verhalten)

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre.

Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

G6.4 Kürzung, Leistungsverweigerung

Wir können unsere Leistungen kürzen oder ganz verweigern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen.

Unsere Serviceleistungen

G6.5 Fälligkeit der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und unserer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben.
- 2 Die Fälligkeit tritt insbesondere nicht ein, wenn
 - Zweifel über die Berechtigung des Anspruchstellers zum Zahlungsempfang bestehen;
 - ein polizeiliches oder strafrechtliches Verfahren wegen des Schadens geführt wird und dieses nicht abgeschlossen ist.
- 3 Die Rechte geschädigter Dritter in Haftpflichtfällen bleiben unberührt.

G7 Welches ist der Gerichtsstand bei Streitigkeiten und an welche Adressen sind Mitteilungen zu richten?

G7.1 Gerichtsstand

Ansprüche können an unserem Sitz in St. Gallen, an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz, bzw. an demjenigen des Anspruchsberechtigten gerichtlich geltend gemacht werden.

G7.2 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Versicherungsbedingungen gelten das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

G7.3 Adressen

Alle Mitteilungen an uns, ausser der Meldung eines Todesfalles, können einer Geschäftsstelle oder dem Sitz in St. Gallen zugestellt werden.

Unsere Mitteilungen an Sie erfolgen rechtsgültig an die uns bekannte letzte Adresse. Es ist daher wichtig, dass Sie uns Adressänderungen so bald als möglich bekannt geben.

S1 Wir sind für Sie da: 24 Stunden – 365 Tage

In der Schweiz:
Telefon 058 280 1000 (24 h)
Fax 058 280 1001
www.helvetia.ch
Geschäftsstelle: siehe Police

Aus dem Ausland:
Telefon +41 58 280 1000 (24 h)
Fax +41 58 280 1001

Handelt es sich bei den von uns veranlassten Hilfsmassnahmen um nicht versicherte Aufwendungen, gehen die Kosten zu Lasten des Hilfesuchenden.

S2 Schäden am Wasserfahrzeug, entstanden bei Hilfeleistungen

Versichert sind Verschmutzungen im Innern des Wasserfahrzeuges sowie Schäden im und am versicherten Wasserfahrzeug, welche bei Hilfeleistungen an verunfallten Menschen und Tieren entstehen.

Haftpflicht

H1 Wer und was ist versichert?

H1.1 Personen

Versichert sind der Halter der versicherten Wasserfahrzeuge und alle Personen, für die er nach der Schifffahrtsgesetzgebung verantwortlich ist.

H1.2 Wasserfahrzeuge

Versichert sind:

- 1.2.1 Das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug und von diesem geschleppte oder gestossene Sachen.
- 1.2.2 Das Beiboot (sofern hierfür kein eigener Wasserfahrzeugausweis erforderlich ist).
- 1.2.3 Die Bojen (samt Geschirr).
- 1.2.4 Das Transportmittel für das Wasserfahrzeug zu Land (sofern dieses nicht der Strassenverkehrsgesetzgebung unterliegt).

H2 Worin besteht der Versicherungsschutz?

H2.1 Zivilrechtliche Ansprüche

Die versicherten Personen geniessen Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen sie erhoben werden infolge

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen (Sachschäden).

H2.2 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich Ihre Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

H3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

Nachstehende Einschränkungen gelten gegenüber den Geschädigten nur, wenn sie nach Gesetz zulässig sind.

H3.1 Nicht versichert sind Ansprüche:

- 1 des Halters, des Eigentümers oder des Schiffsführers;
- 2 aus Sachschäden des Ehegatten des Ersatzpflichtigen, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;

- 3 der geschleppten Wasserskifahrer aus Unfällen beim Schleppen, sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht;
- 4 von Geschädigten aus Unfällen bei Rennen, für welche eine besondere Haftpflichtversicherung besteht;
- 5 von Geschädigten aus Unfällen bei Motorbootrennen oder ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten mit Motorbooten im Ausland.
- 6 für Schäden an den Wasserfahrzeugen und Sachen gemäss Artikel H1.2 und daran angebrachten oder damit beförderten, geschleppten- oder gestossenen Sachen;
- 7 für Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

H3.2 Teilweise versichert ist die Haftpflicht

aus Unfällen, in deren Folge der Schiffsführer wegen Verteilung einer Blutprobe verurteilt wird. Der nicht versicherte Anteil beträgt mindestens 20%.

H3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- 1 aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- 2 aus Fahrten der Schiffsführer, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- 3 aus der Verwendungen bei gewerbsmässiger Nutzung (z. B. Vermietung, Vercharterung, Fahrschule, Personentransporte etc.), sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht;
- 4 aus Fahrten der Personen, welche die ihnen anvertrauten Wasserfahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- 5 aus Fahrten der Personen, die das Wasserfahrzeug entwendet haben sowie Schiffsführer, die bei Beginn der Fahrt wussten oder hätten wissen können, dass das Wasserfahrzeug entwendet wurde;
- 6 aus Schäden, welche anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen eintreten.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.

H4 Welches sind unsere Versicherungsleistungen?

Wir bezahlen Forderungen aus berechtigten Ansprüchen und wehren unberechtigte Ansprüche ab.

H4.1 Versicherungssumme

Unsere Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die im Vertrag eingetragene Versicherungssumme begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts-, Experten- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

H4.2 Rückgriff

Unsere Leistungen können wir von Ihnen oder den Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn

- gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- wir aufgrund einer internationalen Vereinbarung oder ausländischer Bestimmungen Leistungen erbringen müssen, nachdem Ihr Versicherungsschutz bereits sistiert war oder aufgehört hatte;
- wir aufgrund einer internationalen Vereinbarung oder ausländischer Bestimmungen Leistungen erbringen müssen und bei einem gleichen Ereignis in der Schweiz ein Rückgriffsrecht bestehen würde, im Umfang dieses entsprechenden Rückgriffsrechtes.

Erhalten wir 4 Wochen nach unserer Aufforderung Ihre Zahlung nicht, werden wir Sie schriftlich ersuchen, innert 14 Tagen nach Absendung unserer Mahnung zu bezahlen. Beachten Sie unsere Mahnung nicht, erlischt der gesamte Vertrag nach diesen 14 Tagen. Die bereits bezahlte Prämie bleibt uns verfallen. Den Rückforderungsbetrag sind Sie uns weiterhin schuldig.

H5 Welche Zusatzversicherungsmöglichkeiten haben Sie? (Sofern in Ihrem Vertrag eingetragen)

H5.1 Gewerbmässige* Personentransporte

Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung zu gewerbmässigen Personentransporten.

H5.2 Gewerbmässige* Güter-/Sachentransporte

Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung zu gewerbmässigen Güter- oder Sachentransporten.

H5.3 Gewerbmässige* Ausmietung

Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung zu gewerbmässiger Ausmietung an Selbstfahrer.

- * Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

H5.4 Ansprüche der geschleppten Wasserskifahrer

Versichert sind Haftpflichtansprüche der geschleppten Wasserskifahrer aus Unfällen beim Schleppen.

H6 Was haben Sie bei einem Haftpflichtschadenfall besonders zu beachten?

H6.1 Verhandlungen

Die Verhandlungen mit Geschädigten führen wir in unserem Namen oder als Vertreter der Versicherten.

H6.2 Ansprüche, Zahlungen

Die Versicherten dürfen von sich aus Geschädigten gegenüber keine Ansprüche anerkennen und keine Zahlungen leisten.

H6.3 Zivilprozess

Kommt es zu einem Zivilprozess, haben die Versicherten uns dessen Führung zu überlassen.

H6.4 Erledigung der Ansprüche

Die von uns getroffene Erledigung der Ansprüche ist für die Versicherten verbindlich.

H7 Wann ist ein Rückzug des Kennzeichens möglich?

Wir können den Rückzug des Kennzeichens veranlassen, wenn Sie

- die Prämie;
 - den Selbstbehalt;
 - den Rückgriffsbetrag
- oder andere geschuldete Beträge nicht bezahlen, oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen den Rückzug zulassen.

Kasko

K1 Was ist versichert?

K1.1 Wasserfahrzeug

- Das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen.
- Alle Ausrüstungsteile sowie sämtliches Zubehör, sofern in der Versicherungssumme berücksichtigt.

K1.2 Zusätzlich zu versichernde Sachen

Ausschliesslich aufgrund besonderer Vereinbarung gemäss Artikel K2.3 sind versichert:

K1.2.1 Persönliche Gegenstände einschliesslich Sport- und Fischereiausrüstungen etc. bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

In der Vollkaskoversicherung sind diese Gegenstände bis CHF 2000.– mitversichert.

Nicht versichert sind Lebens- und Genussmittel, Bargeld, Urkunden, Schmucksachen, Sparhefte, Wertpapiere (inkl. Reiseschecks), Liebhaberwerte, Bild-, Ton- und Datenträger, der Berufsausübung dienende Sachen sowie tragbare Geräte (Beispiele: Telefone, Funkgeräte), welche auch unabhängig vom Wasserfahrzeug verwendet werden können.

K1.2.2 Aussenbordmotoren

K1.2.3 Beiboote

K1.2.4 Trailer/Wasserungswagen

K1.2.5 Boje

K2 Worin besteht der Versicherungsschutz?

Wir unterscheiden zwischen Voll- und Teilkasko sowie den einzelnen Zusatzvereinbarungen. In Ihrem Vertrag ist der vereinbarte Versicherungsschutz eingetragen.

Das Schiff und die in der Police deklarierten Werte gemäss Artikel K1 sind zu Wasser, an Land, im Winterlager und während des Transportes gegen folgende Risiken versichert:

K2.1 Teilkasko

a Feuer

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss (ohne Batterieschäden). Elektronische Geräte und Bauteile sind nur versichert, sofern die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist. Schäden am Wasserfahrzeug anlässlich der Löschaktion sind ebenfalls versichert. Brandschäden sind nur versichert, wenn der Wasserfahrzeugbesitzer keine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer oder Lieferanten geltend machen kann.

b Elementarereignisse

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schäden durch unmittelbar auf dem Wasserfahrzeug lastenden Schnee (Schneedruck), Schäden durch unmittelbar auf das Wasserfahrzeug herabfallende Felsen, Steine und Erdmassen (Erdrutsch), Hochwasser, Überschwemmungen. Die Aufzählung ist abschliessend.

Sturmschäden sind nur versichert, wenn sich das Wasserfahrzeug an Land befindet oder auf dem Wasser in einem Hafen, an einer Boje oder einem geschützten Steg fachmännisch vertäut ist.

c Schneerutsch

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Wasserfahrzeug.

d Diebstahl

Versichert sind Verlust, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch, Raub und Piraterie sowie beim Versuch dazu, nicht aber Veruntreuung. Einzelne Bestandteile, fest gemachte oder unter Verschluss befindliche Zubehörteile werden auch vergütet, wenn sie ohne das Wasserfahrzeug abhanden kommen.

Diebstahl von Ausrüstungsteilen, Zubehör, persönlichen Gegenständen, Trailer und Trailergespannen sind nur versichert, wenn sie gegen Diebstahl gesichert oder am Wasserfahrzeug in korrekter Weise fest gemacht sind.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn das Wasserfahrzeug durch Familienangehörige des Versicherungsnehmers gestohlen, entwendet oder bei einem Diebstahlversuch abhanden gekommen oder beschädigt worden ist. Als Familienangehörige gelten: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister untereinander.

e Glas

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Brüche der Scheiben sowie unfallbedingte Schäden, die das Auswechseln der Scheiben aus Sicherheitsgründen nötig machen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Werkstoffe, die als Glasersatz dienen.

f Mutwillige Beschädigungen

Versichert sind Schäden, die durch Dritte mut- oder böswillig verursacht werden, ausgenommen Kratz- und Schrammschäden.

K2.2 Vollkasko

K2.2.1 Kollisionsschäden

Versichert sind Schäden entstanden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkungen, insbesondere Schäden durch Zusammenstoss mit schwimmenden oder festen Gegenständen, Strandung, Auffahren auf Grund, Kentern, Sinken, Reißen von Segeln oder von stehendem und laufendem Gut sowie Brechen von Masten und Spieren.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

K2.2.2 Teilkasko
Deckungsumfang siehe Artikel K2.1

K2.3 Welche Zusatzversicherungsmöglichkeiten haben Sie? (Sofern in Ihrem Vertrag eingetragen)

K2.3.1 Gewerbsmässige* Personentransporte
Versichert sind Kaskoschäden aus der Verwendung zu gewerbsmässigen Personentransporten.

K2.3.2 Gewerbsmässige* Güter-/Sachentransporte
Versichert sind Kaskoschäden aus der Verwendung zu gewerbsmässigen Güter- oder Sachentransporten.

K2.3.3 Gewerbsmässige* Ausmietung
Versichert sind Kaskoschäden aus der Verwendung zu gewerbsmässiger Ausmietung an Selbstfahrer.

* Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

K2.3.4 Sachen gemäss Artikel K1.2.1 bis K1.2.5

K3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

K3.1 Wettfahrten

Schäden bei Teilnahme an Motorboot-Rennen und ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten mit Motorbooten.

K3.2 Unruhen

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Schiffsführer die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

K3.3 Requisition

Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Wasserfahrzeuge.

K3.4 Verbrechen, Vergehen

Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

K3.5 Blutprobenvereitelung

Ereignisse, in deren Folge der Schiffsführer wegen Vereitelung einer Blutprobe verurteilt wird. Der nicht versicherte Anteil beträgt mindestens 20%.

K3.6 Naturereignisse

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Schiffsführer die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

K3.7 Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung

Schäden aus:

- 1 Fahrten ohne behördliche Bewilligung
- 2 Fahrten der Schiffsführer, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen
- 3 Fahrten der Schiffsführer, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren
- 4 Fahrten der Schiffsführer, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen
- 5 Fahrten der Personen, welche die ihnen anvertrauten Wasserfahrzeuge benützen, ohne dazu ermächtigt zu sein.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.

K3.8 Ionisation

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

K3.9 Material- oder Konstruktionsfehler

Schäden durch Material- oder Konstruktionsfehler, Abnutzung, mangelnde Pflege und Wartung sowie Überbelastung.

K3.10 Betriebsschäden

Betriebsschäden oder innere Defekte an Maschinen, Batterien, Geräten und elektronischen Bauteilen.

K3.11 Witterungseinflüsse

Schäden durch Witterungseinflüsse wie Frost (z.B. Einfrieren des Kühlwassers), Regen, Schnee, Eis, Hitze und UV-Strahlung, Luftfeuchtigkeit.

K3.12 Schäden durch natürliche oder chemische Eigenschaften des Materials

Schäden durch natürliche oder chemische Eigenschaften des Materials wie Rost, Korrosion, Oxydation, Osmose, Fäulnis, Wurmfrass, Haar- und Spannungsrisse, Alterung.

K3.13 Schäden durch Verlieren und Überbordgehen versicherter Sachen

Schäden durch Verlieren und Überbordgehen versicherter Sachen, es sei denn im Zusammenhang mit einem Ereignis, für welches eine Leistung erbracht wird.

K3.14 Mittelbare Schäden

Mittelbare Schäden, z.B. Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Wasserfahrzeuges sowie Nutzungs- und Ertragsausfall, Kosten für Liegetage oder die mit dem Schaden verbundenen Umtriebe.

K3.15 Wildwasserfahrten

Schäden anlässlich Wildwasserfahrten oder Überfahren von Wehren.

K3.16 Schramm-, Druck-, Politur- oder Farbschäden

Durch Landtransporte verursachte Schramm-, Druck-, Politur- oder Farbschäden, sofern diese Schäden nicht auf einen Unfall des Transportmittels oder Diebstahl zurückzuführen sind.

K3.17 Diebstahl

Diebstahl des nicht sachgemäss gesicherten Wasserfahrzeuges.

K4 Welches sind unsere Versicherungsleistungen?

K4.1 Reparaturen und/oder Ersatz

Reparaturen und/oder Ersatz des zerstörten oder abhandengekommenen Wasserfahrzeuges und dessen Ausrüstungs- und Zubehörteile.

K4.2 Abschleppen/Transport

Abschleppen/Transport bis zur nächstgelegenen Werft.

K4.3 Persönliche Gegenstände

Mitgeführte persönliche Gegenstände zum Neuanschaffungspreis oder die Reparaturkosten (sofern versichert).

K4.4 Wrackbeseitigungskosten

Wenn ein gesunkenes Wasserfahrzeug, für welches wir die für den Totalschaden vorgesehene Vergütung erbracht haben, an einer Stelle liegt, wo die zuständigen Behörden dessen Entfernung verlangen, bezahlen wir zusätzlich die Bergungs- und Entsorgungskosten bis zum Betrag des für das Wasserfahrzeug geltenden Zeitwertes

K4.5 Rettungskosten

Kosten zweckmässiger Massnahmen zur Rettung des Wasserfahrzeuges bis CHF 2000.-.

K4.6 Einfuhrabgaben im Ausland

Einfuhrabgaben im Ausland, wenn das Fahrzeug nicht mehr in die Schweiz zurückgenommen werden kann.

K4.7 Umtriebe

Umtriebe im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden (z.B. Hotel, Reisekosten, Telefon) bis CHF 500.- (unter Ausschluss der Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug).

K 5 Wie erfolgt die Entschädigung im Schadenfall? (Begriffserklärungen siehe Artikel K7)

K5.1 Totalschaden

In den ersten fünf Jahren ab Datum der Herstellung des Wasserfahrzeuges wird der vereinbarte Versicherungswert vergütet, abzüglich verwertbarer Reste. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zeitwert entschädigt. Die Verwertung ist grundsätzlich Sache des Versicherten.

Für einzelne total beschädigte oder abhandengekommene Objekte wie Aussenbordmotor, Beiboote, Trailer, Boje, Segel und Abdeckplane wird der Zeitwert vergütet.

K5.2 Teilschaden

Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten. Wurde der Zustand der versicherten Sachen durch die Reparatur verbessert (Mehrwert), oder haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorherige Schäden die Reparaturkosten erhöht, so geht der entsprechende Teil dieser Kosten zu Ihren Lasten.

K5.3 Selbstbehalt

Ein in Ihrem Vertrag eingetragener Selbstbehalt geht bei jedem Ereignis, wofür wir eine Entschädigung erbringen oder das zu einer Rückstellung führt, zu Ihren Lasten. Der Selbstbehalt wird von der versicherten Entschädigung abgezogen.

Der Selbstbehalt wird nicht belastet:

- 1 wenn wir für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbringen müssen;
- 2 wenn Sie uns den Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen, nachdem Sie von unserer Schadenerledigung erfahren haben, zurückzahlen;
- 3 wenn wir Entschädigungen für Strolchenfahrten bezahlen müssen, obwohl den Halter an der Entwendung des Wasserfahrzeuges kein Verschulden trifft;
- 4 bei Schäden während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrer erteilten Schifffahrerunterrichtes;
- 5 bei Schäden während der amtlichen Schiffführerprüfung;
- 6 wenn wir in der Kollisionskasko Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt und der Kollisionsgegner oder Dritte alleine und vollumfänglich aus Verschulden haften und diese oder deren Versicherer den haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Schaden zu 100% vergütet haben.

K6 Was haben Sie bei einem Kasko-schadenfall besonders zu beachten?

K6.1 Reparatur

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Gesellschaft in Auftrag gegeben werden. Ist der Schaden ausserhalb der Schweiz entstanden und die Reparatur sofort notwendig, so kann sie ohne Rückfrage vorgenommen werden, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 2000.– nicht übersteigen.

K6.2 Wahl Reparaturwerkstatt

Die Wahl der Reparaturwerkstätte ist Sache des Versicherungsnehmers. Wir behalten uns jedoch vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen, sofern mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder die Kostenvoranschläge erzielt werden kann. Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, das Wasserfahrzeug in der von uns bezeichneten Reparaturwerkstätte reparieren zu lassen, so entschädigen wir den von unserem Experten geschätzten Reparaturkostenbetrag.

K6.3 Auskünfte, Unterlagen

Sie haben uns jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sachen zu gestatten, sowie für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu unterbreiten.

K6.4 Diebstahlschaden

Bei einem Diebstahlschaden müssen Sie unverzüglich die zuständige Polizei benachrichtigen. Erfolgt der Diebstahl im Ausland, ist er zusätzlich beim Polizeiposten am schweizerischen Wohnort zu melden.

Wird das Wasserfahrzeug aufgefunden oder wird über dessen Verbleib etwas bekannt, sind wir unverzüglich darüber zu informieren.

K7 Begriffe, Definitionen

K7.1 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn das Wasserfahrzeug zerstört, nicht mehr geborgen werden kann oder so beschädigt ist, dass die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen.

Als Totalschaden werden auch gestohlene Wasserfahrzeuge anerkannt, welche nicht innerhalb von 90 Tagen seit Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden werden. Wird ein gestohlenen Wasserfahrzeug innerhalb von 90 Tagen aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer zu dessen Rücknahme verpflichtet. Ist das Wasserfahrzeug mehr als 90 Tage unauffindbar, so kann die Gesellschaft die Übertragung der Eigentumsrechte auf sie verlangen.

K7.2 Teilschaden

Alle Schäden, die nicht unter Artikel K7.1 (Totalschaden) fallen.

K7.3 Versicherungswert

Der Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Ändert sich während der Vertragsdauer der Wert des versicherten Objektes, können der Versicherungsnehmer oder die Gesellschaft eine Anpassung des Versicherungswertes verlangen.

K7.4 Zeitwert

Wert einer gleichen oder gleichwertigen Sache zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses. Berücksichtigt werden Wertminderung durch Alter, Abnutzung oder aus anderen Gründen, sowie wertvermehrnde Investitionen.

K7.5 Versicherungssumme

Der in der Police aufgeführten Versicherungswerte.

Unfall

U1 Wer ist versichert?

U1.1 Welche Personen sind versichert?

Versichert ist der in Ihrem Vertrag eingetragene Personenkreis, geschleppte Wasserskifahrer sowie Personen, die den versicherten Insassen freiwillig und unentgeltlich

- am Unfallort erste Hilfe leisten;
- beim Besteigen oder Verlassen des Wasserfahrzeuges behilflich sind;
- unterwegs bei notwendigen Hantierungen am Wasserfahrzeug beistehen und dabei selber einen Unfall erleiden.

U1.2 Welche Personen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Personen, die im arbeitsvertraglichen Verhältnis der Besatzung angehören, Ihre Arbeitnehmer sowie selbständige Unternehmer und ihre Arbeitnehmer, die auf dem Wasserfahrzeug eine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben;
- Personen, die als Drachen- oder Fallschirmspringer nachgezogen werden.

U2 Worin besteht der Versicherungsschutz?

U2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Personen geniessen Versicherungsschutz für Unfälle, die sie bei der Benützung der in Ihrem Vertrag eingetragenen Wasserfahrzeuge erleiden. Mitversichert sind Unfälle beim Besteigen und Verlassen des Wasserfahrzeuges, bei Hantierungen am Wasserfahrzeug, bei unterwegs geleisteter Hilfe bei Wassersport- und Schiffsunfällen sowie beim Ein- und Auswassern.

U2.2 Unfallbegriff

Als Unfall gilt jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet.

Als versicherte Unfälle betrachten wir auch:

- 1 durch plötzliche Kraftanstrengungen hervorgerufene Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Muskel-, Bänder- und Sehnenrisse;
- 2 Schädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
- 3 Vergiftungen oder Verätzungen durch unbeabsichtigtes Einnehmen giftiger oder ätzender Stoffe oder Flüssigkeiten;
- 4 Ertrinken, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Die Aufzählung ist abschliessend.

U2.3 Welche Zusatzversicherungsmöglichkeiten haben Sie? (Sofern in Ihrem Vertrag eingetragen)

a Gewerbsmässige* Personentransporte
Versichert sind Unfälle bei der Verwendung für gewerbsmässige Personentransporte.

b Gewerbsmässige* Ausmietung
Versichert sind Unfälle bei der Verwendung zu gewerbsmässiger Ausmietung an Selbstfahrer.

* Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

U3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

U3.1 Wettfahrten

Unfälle bei Teilnahme an Motorbootrennen und ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten mit Motorbooten.

U3.2 Unruhen

Unfälle bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Unfälle durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Schiffsführer die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass der Unfall mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

U3.3 Requisition

Unfälle während militärischer oder behördlicher Requisition der Wasserfahrzeuge.

U3.4 Verbrechen, Vergehen

Unfälle infolge von vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

U3.5 Blutprobenvereitelung

Unfälle, in deren Folge der Schiffsführer wegen Vereitelung einer Blutprobe verurteilt wird. Der nicht versicherte Anteil gegenüber dem Schiffsführer beträgt mindestens 20%.

U3.6 Naturereignisse

Unfälle durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er, bzw. der Schiffsführer die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Unfälle mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

U3.7 Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung

Unfälle aus:

- 1 Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- 2 Fahrten der Schiffsführer, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- 3 Fahrten der Schiffsführer, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- 4 Fahrten der Schiffsführer, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- 5 Fahrten der Personen, welche die ihnen anvertrauten Wasserfahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- 6 Fahrten der Personen, die das Wasserfahrzeug verwendet haben.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.

U3.8 Ionisation

Unfälle durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

U3.9 Untersuchungs- und Heilmassnahmen

Gesundheitsschädigungen durch Heil- und Untersuchungsmassnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind.

U3.10

Unfälle von Personen, die sich nicht auf den behördlich vorgeschriebenen Sitz- oder Stehplätzen aufhalten.

U4 Welches sind unsere Versicherungsleistungen?

U4.1 Allgemein

Wenn eine versicherte Person verunfallt, erbringen wir die in Ihrem Vertrag eingetragenen Leistungen.

U4.2 Unfallfremde Umstände

Beeinflussen unfallfremde Umstände die Folgen eines versicherten Unfalles, werden die Leistungen aufgrund ärztlicher Gutachten verhältnismässig festgesetzt.

U4.3 Überbesetztes Wasserfahrzeug

Befinden sich mehr als die nach Fahrzeugausweis erlaubten Personen auf dem Wasserfahrzeug, erfolgt die Leistung im Invaliditäts- und Todesfall im Verhältnis der Platzzahl zur Insassenzahl. Dabei gelten 2 Versicherte unter 16 Jahren als eine Person.

U4.4 Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

Unsere Leistungen (ausgenommen Heilungskosten) werden auf Haftpflicht- und Regressansprüche nicht angerechnet, es sei denn, der Halter oder Schiffsführer müsse dafür ganz oder teilweise selber aufkommen.

Erbringen wir anstelle eines haftpflichtigen Dritten Leistungen, hat der Versicherte uns seine Ansprüche im Umfang der erbrachten Leistungen abzutreten.

U4.5 Heilungskosten

Sind die Heilungskosten mitversichert, vergüten wir pro Unfall die folgenden Kosten insoweit, als sie innerhalb von 5 Jahren seit dem Unfalltag entstehen. Nach dieser Dauer bezahlen wir zusätzlich während unbeschränkter Dauer weitere entstehende Heilungskosten bis CHF 20 000.–.

a Heilbehandlung

Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spalkkosten und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Kuren, die mit unserer Zustimmung durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlungen durch staatlich zugelassene Chiropraktiker.

b Kosten für Rooming-in

Muss ein versichertes Kind nach einem Unfall hospitalisiert werden, übernehmen wir auch die Übernachtungskosten der Eltern im Spital bis max. CHF 10 000.–.

c Hauspflege

Die Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflegepersonals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.

d Hilfsmittel

Die Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen, sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände (Beispiele: Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate, Prothesen).

Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für die Erstellung, Veränderung, Miete und den Unterhalt von Immobilien.

e Sachschäden

Die Kosten, für die durch einen Unfall verursachten Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Prothesen usw. besteht ein Anspruch für die Reparatur oder bei Reparaturunwürdigkeit für den Ersatz (Neuwert) nur, wenn die Körperschädigung durch einen Arzt behandelt wird.

Mitversichert sind Schäden an Kleidern und persönlichen Effekten von Privatpersonen, die sich um Bergung und Transport von verletzten versicherten Personen und verletzten mitgeführten Hunden und Katzen bemüht haben.

f Kleider, persönliche Effekten

Bis CHF 5000.– die Auslagen für Reinigung, Reparatur oder bei Reparaturunwürdigkeit für den Ersatz (Neuwert) von Kleidern und persönlichen Effekten, die anlässlich eines Unfalles, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt oder zerstört wurden.

g Reise-, Transport- und Rettungskosten

Wir übernehmen die Kosten für:

- 1 alle infolge des Unfalls notwendigen Rettungs- und Bergungsmassnahmen;
- 2 alle infolge des Unfalls notwendigen Transporte (mit Luftfahrzeugen jedoch nur dann, wenn sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind);
- 3 im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommene Suchaktionen bis höchstens CHF 10 000.–.

h Überführungskosten

Die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den bisherigen schweizerischen, bzw. liechtensteinischen Wohnort (inklusive Kosten für allfällige amtliche Grenzformalitäten). Die Vergütung erhält, wer sich über die Tragung dieser Kosten ausweist.

i Mehrfache Versicherung

Bestehen für die Heilungskosten mehrere Versicherungen bei privaten Gesellschaften, werden sie gesamthaft nur einmal vergütet. Unsere Ersatzpflicht regelt sich in solchen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Entschädigung entfällt, wenn die Heilungskosten zu Lasten der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), der Eidgenössischen Militärversicherung (MV), der gesetzlichen Unfallversicherung (UVG) oder der Krankenversicherung (KVG) gehen. In diesen Fällen ergänzen wir die Leistungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes.

U4.6 Taggeld

Bei Arbeitsunfähigkeit richten wir pro Unfall das vereinbarte Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung sowie für Kuraufenthalte aus. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird unsere Leistung entsprechend gekürzt.

Die Zahlung erfolgt bis zu 5 Jahren vom Unfalltag an. Sie beginnt mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Für den Unfalltag selbst und die vereinbarte Wartezeit wird keine Entschädigung geleistet. Die Wartezeit beginnt mit dem ersten Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber drei Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung.

Die Zahlung endet mit der Feststellung des Invaliditätsgrades durch den Versicherer.

Versicherte unter 16 Jahren erhalten kein Taggeld.

U4.7 Spitaltaggeld

Das vereinbarte Spitaltaggeld richten wir pro Unfall für die Dauer des notwendigen Spital- und Kuraufenthaltes aus. Die Zahlung erfolgt bis zu 5 Jahren vom Unfalltag an.

U4.8 Invalidität

Hat der Unfall eine voraussichtlich bleibende Invalidität zur Folge, bezahlen wir das Invaliditätskapital. Dieses wird bestimmt nach dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme.

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

a	Vertragliche Invaliditätsgrade	
1	bei gänzlichem Verlust oder voller Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses	100%
2	eines Oberarms	70%
3	eines Unterarms oder einer Hand	60%
4	eines Daumens	22%
5	eines Zeigefingers	15%
6	eines anderen Fingers	8%
7	eines Oberschenkels	60%
8	eines Unterschenkels	50%
9	eines Fusses	40%
10	der Sehkraft beider Augen	100%
11	der Sehkraft eines Auges	30%
12	der Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des andern Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	70%
13	des Gehörs auf beiden Ohren	60%
14	des Gehörs auf einem Ohr	15%
15	des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem andern Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	45%
16	einer Niere	20%
17	der Milz	5%
18	des Geruchsinns	3%
19	des Geschmacksinns	3%
20	bei Verhinderung jeder Arbeitstätigkeit infolge Geistesstörung	100%

Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit erfolgt eine verhältnismässige Kürzung.

b Nicht erwähnte Fälle

Kann das Ausmass der Invalidität nach den obigen Grundsätzen nicht bestimmt werden, wird es nach den Richtlinien für die Bemessung des Integritätsschadens nach UVG/UVV und den dazu von der SUVA erarbeiteten Tabellen bestimmt.

<p>c Maximalentschädigung Der Invaliditätsgrad kann nie höher als 100% sein.</p>	<table border="0"> <tr> <td style="text-align: center;">Invali- ditäts- grad %</td> <td style="text-align: center;">Ent- schädi- gung %</td> <td style="text-align: center;">Invali- ditäts- grad %</td> <td style="text-align: center;">Ent- schädi- gung %</td> <td style="text-align: center;">Invali- ditäts- grad %</td> <td style="text-align: center;">Ent- schädi- gung %</td> </tr> <tr><td></td><td>26</td><td>28</td><td>51</td><td>105</td><td>76</td></tr> <tr><td></td><td>27</td><td>31</td><td>52</td><td>110</td><td>77</td></tr> <tr><td></td><td>28</td><td>34</td><td>53</td><td>115</td><td>78</td></tr> <tr><td></td><td>29</td><td>37</td><td>54</td><td>120</td><td>79</td></tr> <tr><td></td><td>30</td><td>40</td><td>55</td><td>125</td><td>80</td></tr> <tr><td></td><td>31</td><td>43</td><td>56</td><td>130</td><td>81</td></tr> <tr><td></td><td>32</td><td>46</td><td>57</td><td>135</td><td>82</td></tr> <tr><td></td><td>33</td><td>49</td><td>58</td><td>140</td><td>83</td></tr> <tr><td></td><td>34</td><td>52</td><td>59</td><td>145</td><td>84</td></tr> <tr><td></td><td>35</td><td>55</td><td>60</td><td>150</td><td>85</td></tr> <tr><td></td><td>36</td><td>58</td><td>61</td><td>155</td><td>86</td></tr> <tr><td></td><td>37</td><td>61</td><td>62</td><td>160</td><td>87</td></tr> <tr><td></td><td>38</td><td>64</td><td>63</td><td>165</td><td>88</td></tr> <tr><td></td><td>39</td><td>67</td><td>64</td><td>170</td><td>89</td></tr> <tr><td></td><td>40</td><td>70</td><td>65</td><td>175</td><td>90</td></tr> <tr><td></td><td>41</td><td>73</td><td>66</td><td>180</td><td>91</td></tr> <tr><td></td><td>42</td><td>76</td><td>67</td><td>185</td><td>92</td></tr> <tr><td></td><td>43</td><td>79</td><td>68</td><td>190</td><td>93</td></tr> <tr><td></td><td>44</td><td>82</td><td>69</td><td>195</td><td>94</td></tr> <tr><td></td><td>45</td><td>85</td><td>70</td><td>200</td><td>95</td></tr> <tr><td></td><td>46</td><td>88</td><td>71</td><td>205</td><td>96</td></tr> <tr><td></td><td>47</td><td>91</td><td>72</td><td>210</td><td>97</td></tr> <tr><td></td><td>48</td><td>94</td><td>73</td><td>215</td><td>98</td></tr> <tr><td></td><td>49</td><td>97</td><td>74</td><td>220</td><td>99</td></tr> <tr><td></td><td>50</td><td>100</td><td>75</td><td>225</td><td>100</td></tr> </table>	Invali- ditäts- grad %	Ent- schädi- gung %	Invali- ditäts- grad %	Ent- schädi- gung %	Invali- ditäts- grad %	Ent- schädi- gung %		26	28	51	105	76		27	31	52	110	77		28	34	53	115	78		29	37	54	120	79		30	40	55	125	80		31	43	56	130	81		32	46	57	135	82		33	49	58	140	83		34	52	59	145	84		35	55	60	150	85		36	58	61	155	86		37	61	62	160	87		38	64	63	165	88		39	67	64	170	89		40	70	65	175	90		41	73	66	180	91		42	76	67	185	92		43	79	68	190	93		44	82	69	195	94		45	85	70	200	95		46	88	71	205	96		47	91	72	210	97		48	94	73	215	98		49	97	74	220	99		50	100	75	225	100
Invali- ditäts- grad %	Ent- schädi- gung %	Invali- ditäts- grad %	Ent- schädi- gung %	Invali- ditäts- grad %	Ent- schädi- gung %																																																																																																																																																								
	26	28	51	105	76																																																																																																																																																								
	27	31	52	110	77																																																																																																																																																								
	28	34	53	115	78																																																																																																																																																								
	29	37	54	120	79																																																																																																																																																								
	30	40	55	125	80																																																																																																																																																								
	31	43	56	130	81																																																																																																																																																								
	32	46	57	135	82																																																																																																																																																								
	33	49	58	140	83																																																																																																																																																								
	34	52	59	145	84																																																																																																																																																								
	35	55	60	150	85																																																																																																																																																								
	36	58	61	155	86																																																																																																																																																								
	37	61	62	160	87																																																																																																																																																								
	38	64	63	165	88																																																																																																																																																								
	39	67	64	170	89																																																																																																																																																								
	40	70	65	175	90																																																																																																																																																								
	41	73	66	180	91																																																																																																																																																								
	42	76	67	185	92																																																																																																																																																								
	43	79	68	190	93																																																																																																																																																								
	44	82	69	195	94																																																																																																																																																								
	45	85	70	200	95																																																																																																																																																								
	46	88	71	205	96																																																																																																																																																								
	47	91	72	210	97																																																																																																																																																								
	48	94	73	215	98																																																																																																																																																								
	49	97	74	220	99																																																																																																																																																								
	50	100	75	225	100																																																																																																																																																								
<p>d Vorbestandene Körpermängel Erschwerungen der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigen nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte. War der vom Unfall betroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad abgezogen.</p>																																																																																																																																																													
<p>e Psychische Störungen Für psychische oder nervöse Störungen wird eine Entschädigung nur ausgerichtet, soweit sie auf die durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.</p>																																																																																																																																																													
<p>f Feststellung des Invaliditätsgrades Die Festlegung geschieht aufgrund des als voraussichtlich bleibend erkannten Zustandes des Versicherten, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall. Das Invaliditätskapital wird mit der Feststellung des Invaliditätsgrades durch den Versicherer fällig.</p>																																																																																																																																																													
<p>g Ermittlung des Invaliditätskapitals Die Höhe des Invaliditätskapitals wird wie folgt ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei Invalidität bis 25% wird ein dem Grad der Invalidität entsprechender Prozentsatz der Versicherungssumme bezahlt; ■ bei Invalidität über 25% erhöht sich die Entschädigung in Prozenten der vereinbarten Versicherungssumme gemäss nachstehender Tabelle. 																																																																																																																																																													
	<p>h Auszahlung in Rentenform Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls das 70. Lebensjahr vollendet, wird die Leistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente von 10% pro Jahr des für diese Invalidität vorgesehenen Kapitals ausbezahlt. Wir zahlen die Rente vierteljährlich im voraus.</p>																																																																																																																																																												

U4.9 Todesfall

Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlen wir die vereinbarte Summe, unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

a Versicherte unter 16 Jahren
Für diese beträgt die Todesfallentschädigung höchstens CHF 10 000.–.

b Erhöhung der Todesfallleistung
Die Leistung wird um 50% erhöht, wenn ein Versicherter zum Zeitpunkt des Todesfalles mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 18 Jahren hinterlässt.

c Bezugsberechtigte Personen
Die Todesfallsumme wird an die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen ausbezahlt:

- 1 den Ehegatten;
- 2 die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen;
- 3 die Eltern zu gleichen Teilen;
- 4 die Geschwister zu gleichen Teilen;
- 5 die Geschwisterkinder zu gleichen Teilen.

Sind keine der genannten Anspruchsberechtigten vorhanden, vergüten wir die Bestattungskosten bis zu 10% der Todesfallsumme.

U4.10 Versicherung mitgeführter Hunde und Katzen

Auf dem versicherten Wasserfahrzeug mitgeführte Hunde und Katzen sind bei einem versicherten Unfall gegen folgende Leistungen mitversichert, sofern die entsprechenden Grundleistungen (U4.5 und U4.9) versichert sind:

a Todesfallkapital
Todesfallkapital bei Tod oder verletzungsbedingter Einschläferung eines Tieres innerhalb einer Woche nach einem versicherten Unfall. Die Leistung ist pro Tier auf den bezahlten Kaufpreis inkl. Kremations- und Bestattungskosten, im Maximum jedoch auf CHF 2500.– begrenzt. Pro versichertem Unfall beträgt die Leistung maximal CHF 5000.–. Allfällige Leistungen aus der Heilbehandlungsdeckung (U4.10 b) werden angerechnet.

b Heilbehandlung
Heilbehandlung im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall in Höhe der effektiven Kosten bis maximal CHF 2500.– pro Tier und CHF 5000.– pro Unfall. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen allenfalls bestehender anderer Tierversicherungen.

U5 Was haben Sie bei einem Unfallereignis besonders zu beachten?

U5.1 Arzt

Nach einem Unfall ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen.

U5.2 Schweigepflicht

Der behandelnde Arzt ist uns gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden. Wir können eine Untersuchung durch einen von uns bestimmten Vertrauensarzt verlangen.

U5.3 Sektion

Im Todesfall haben uns die anspruchsberechtigten Hinterlassenen rechtzeitig die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion durch einen von uns zu bestimmenden Arzt zu erteilen.

Stichwortverzeichnis

Aussenbordmotor	K1.2.2
Beiboot	K1.2.3
Betriebsschäden	K3.10
Blutprobenvereitelung	H3.2, K3.5, U3.5
Boje	K1.2.5
Geltungsbereich	G1
Gerichtsstand	G7
Gewerbmässige Ausmietung	H5.3, K2.3.3, U2.3b
Gewerbmässige Personentransporte	H5.2, K2.3.1, U2.3a
Gewerbmässige Güter-/Sachentransporte	H5.2, K2.3.2
Haftpflicht	H
Heilungskosten	U4.5
Invalidität	U4.8
Kollisionsschäden	K2.2.1
Leistungskürzung	G6.4
Meldepflicht	G6.1
Persönliche Gegenstände	K1.2
Prämie	G3
Schadenfall resp. Unfallereignis	G2.4, G6, H6, K6, U5
Selbstbehalt	K4.3
Teilkasko	K2.1
Teilschaden	K7.2
Totalschaden	K7.1
Trailer	K1.2.4
Unfallbegriff	U2.2
Versicherungsleistungen	H4, K4, U4
Versicherungsnachweis	G2.2
Versicherungsschutz – Ausschlüsse	H3, K3, U3
Versicherungssumme	H4.1, K7.5
Versicherungsumfang	H1, K1, K2, U1, U2
Versicherungswert	K7.3
Vertragsanpassung	G5
Vollkasko	K2.2
Wettfahrten	H3.1, K3.1, U3.1
Wohnsitzwechsel	G2.8
Zeitwert	K7.4
Zubehör	K1.1

